

Benutzungsordnung

für den „Chill-Park“ auf der ehemalige Bahnhoftsrampe

Flurstück 3792/13, Lenaustraße

Die Stadt Langenau betreibt auf dem Flurstück 3792/13 (ehemalige Bahnhoftsrampe) einen „Chill-Park“. Unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird für diesen „Chill-Park“ folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der „Chill-Park“ wird Jugendlichen zwischen 12-25 Jahren zum Aufenthalt zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Es nicht erlaubt ist den Platz für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke zu benutzen. Insbesondere ist nicht zulässig:
 1. Den Platz mit Fahrzeugen zu befahren
 2. Abfälle oder andere Gegenstände auf der Fläche abzulagern
 3. Auf dem Platz zu grillen.

§ 2

- (1) Auf dem Platz müssen die Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten werden.
- (2) Mit dem zur Verfügung gestellten Gegenständen ist sorgfältig umzugehen.

§ 3

- (1) Der Platz darf in der Zeit von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, maximal bis um 22.00 Uhr benutzt werden.

§ 4

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig.

Mit dem zur Verfügung gestellten Gegenständen ist sorgfältig umzugehen.

1. entgegen § 1 Abs. 2 Ziffer. 1 den Platz mit Fahrzeugen befährt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Ziffer 2 Abfälle oder andere Gegenstände auf dem Platz ablagert,
3. entgegen § 1 Abs. 2 Ziffer 3 auf dem Platz grillt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 die zur Verfügung gestellten Gegenstände nicht sorgfältig behandelt werden,
5. entgegen § 3 Abs. 1 den Platz außerhalb der dort vorgeschriebenen Zeiten benutzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz, werden nach § 28 Jugendschutzgesetz geahndet.

§ 5

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Langenau, den 20.01.2023

Daniel Salemi

Bürgermeister